

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

*Redaktionsschreiber
Tageblatt, Riesa.*

Amtsblatt

*Redaktionsschreiber
Nr. 2.*

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 100.

Dienstag, 2. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Rediger fest-hans oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts wöchentlich 2,10 Pf. monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabekreises sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Säule für das Erstchein an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundriss-Säule (7 Silben) 20 Pf., Octavspalte 15 Pf.; zeitraubende und tabellarische Säule entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bevollmächtigter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Rahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage: "Gärtner an der Elbe".

Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gastronomie 59. Verantwortliche Redaktion: Herr Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Grund von § 1 Absatz 3 Biffer 1 der Reichsbekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 228) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers bestimmt:

Die Kommandoverände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu versorgenden naturverbreiteten Feldarbeiter (einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen) bis zu 3 Pfund für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmitte ein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Dresden, am 29. April 1916. 485 a II B IV 2120

Ministerium des Innern.

Befehl mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen der Verordnung über den Befehl mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 — Reichsgesetzbl. S. 308 ff. — und der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli vorigen Jahres — Nr. 181 der Königlichen Staatszeitung — wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. Die auf den Kopf der Bevölkerung in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Doseleseife und Blasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseife, die vom Hersteller in Umbüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluss der Umlösung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberreichen der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Windberatrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

2. Die Abgabe darf von dem Veräußerer nur gegen Vorlegung der Brotausweis-karte erfolgen. Der Veräußerer hat die erholte Abgabe auf der Rückseite der Brotausweis-karte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) in folgender Weise zu vermerken:

... er Feinseife Mai usw. oder ... er gewöhnliche Seife Mai.

Ist auf der Rückseite der Brotausweis-karte kein Raum für weitere Vermerke mehr vorhanden, so hat die von den einzelnen Gemeinden hierfür als zuständig bezeichnete Stelle auf Antrag eine neue Ausweis-karte auszustellen und dabei die alte Karte einzutauschen.

Ist bei der Ausstellung einer neuen Karte für den laufenden Monat bereits Seife auf die alte Karte entnommen worden, so ist diese entnommene Menge, um einen Mehrbezug von Seife zu verhindern, von der die neue Karte aussertigenden Stelle auf der neuen Karte vorzutragen.

3. Arzte, Jahnärzte, Tierärzte, Bahntechniker, Gebanmen und Krankenpfleger können auf Antrag einen Ausweis erhalten, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund von Punkt 1 erhaltlichen Waschmittel stets Feinseife bis zum doppelten Betrage der in Punkt 1 vorgegebenen Menge abgegeben werden darf.

Der Antrag ist an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Behörde (Amtshauptmannschaft bzw. Stadtrat Großenhain und Riesa) zu richten.

Die Abgabe darf von dem Veräußerer nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen. Sie ist in der in Punkt 2 vorgeschriebenen Weise auf dem Ausweis zu vermerken.

Arzten, Jahnärzten, Tierärzten, Bahntechnikern, Gebanmen und Krankenpflegern ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezug von Seife verboten.

4. An Wiederverkäufern dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insofern abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsbetreibung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreimal vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebene Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

5. Die Versorgung der Barbiers mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Haarsseife erfolgt nach höherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

6. An technischen Betrieben, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Deutschland und Sachsen.

Riesa, den 2. Mai 1916.

* Herrn Schuldirektor Dank warth ist von Seiner Majestät dem König das Amtsschilderzeichen verliehen worden. Diese Auszeichnung wurde ihm heute morgen durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheider im Beisein des Herrn Königlichen Bezirkschulinspektors und des Lehrerkollegiums in der Carolaskule überreicht.

— Das 50jährige Militärdienstjubiläum beginnt am heutigen 1. Mai, wie das "Dr. Läßl" berichtet, der Kommandeur der Garnison und des Landwehrbezirks Großenhain, Herr Oberst a. D. Graf Leibnitz von Holzhendorff. Seit bald zwei Jahren steht Herr Oberst Graf v. Holzhendorff an der Spitze des Landwehrbezirks Großenhain. Ein selterner geistiger Frisch ist er den anstreben- den und verantwortungsvollen Geschäftten eines Bezirkskommandeurs vor, die sich in Kreisjagden mehr als verdoppelt haben und große Umstöße und Tatkräfte erfordern. Durch seine strenge Gerechtigkeit, seinen Dienstleiter und seine Frödigkeit ist er den Untergebenen ein leuchtendes Vorbild. Dabei ist er allen, die mit ihm in Berührung kommen, ein zwar strenger, aber wohlwollender Vorgesetzter. Möge die geistige Frische und körperliche Gesundheit Herrn Oberst Graf v. Holzhendorff noch lange Jahre erhalten!

bleiben zum Wohle und Segen unseres Bezirks und des gesamten Vaterlandes!

— Mit Bezug auf das am 10. Mai stattfindende Kammermusikkonzert — siehe heutiges "General" — wird uns geschrieben: Der Ausdruck "Kammermusik" weist in jene Zeit, in der sich nach Bevollkommenung der Streichinstrumente im Generatio zu Theater- und Kameramusik eine besondere Musikkunst entwickelte, deren Wirkung man sich vorzugsweise in den Gemäldern — "in camera" der Fürstenhöfe angelegen sein ließ. Seit dieser Zeit gibt es Kammermusik und Kammerkonzerte. Gegenüber vorher Orchestermusik versteht man unter ihr Werke für nur einige Instrumente: Sonaten, Trios, Quartette usw. Stilistisch hebt sich Kammermusik von jeder anderen Cattung ganz bedeutend ab, als sie eine viel kunstvollere Ausführung und Durchführung musikalischer Gedanken verlangt und an die Ausführenden grobe Ansprüche an Technik und wahrhaftiger, reifer Künstlerkraft stellt.

— General der Artillerie v. Kirchbach beging, wie schon gemeldet, gestern den Tag, an dem er vor 50 Jahren in die königlich sächsische Armee eingetreten ist. Anlässlich dieser Feier hatten Seine Majestät der König besucht, dass seine Königliche Hoheit der Kronprinz dem Jubilar die silberne Jubiläumsmedaille verliehen habe. Am Anschluss hieran bat der General a. la Julie Seiner Majestät des Königs und Militär-Bevollmächtigte. Generalleutnant

Herrn Leudart v. Weißdorf, folgendes Königliche Handschreiben überreicht: „Es gereicht Mir zu aufrichtiger Freude, Ihnen, Mein lieber General v. Kirchbach, zu der Feier des 50jährigen Militärdienstes Wünsche. Meine Glückwünsche, die Ihnen gleichzeitig Mein Sohn, der K. K. Inf. Generalleutnant, Ich nehme warmer Anteil an Ihrem Ehrentage, den Sie heute in voller Rüdigkeit mittin im Deindeland und unter dem Donner der feindlichen Geschütze begehen.

Dankbare Herzens erinnere Ich Mich Ihrer in bester Feldzügen und in langer Kriegerzeit geleisteten vorzüglichen Dienste. Ich gebende dabei besonders Ihren erfolgreichen Tätigkeiten im Frieden als kommandierender General des 19. Armeekorps und in dem festigen größten Heere aller Zeiten als solcher des Reservetörps; in der ruhigen Geschichte dieses Corps wird der Name Kirchbach bestens an erster Stelle genannt werden. Um die Anerkennung Ihrer Meinem Hause, dem Vaterlande und der Armee geleisteten treuen Dienste erneut zuhören Ausdruck zu verleihen, erneure Ich Sie am heutigen Tage unter Beleidigung in dem Verhältnis a. la Suite Meines 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 zu Meinem Generaladjutanten. Ich verbinde damit den Wunsch, dass es Ihnen beschieden sein möchte, Sie Ihrer Erfolge noch in einem langen und gesegneten Leben zu erscheinen. Ihr Ahnen wohlgeniebter König, ges. Friedrich August.“ Hierauf fand Übereinigung

Der Gemeindevorstand.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Mai 1916.

Großenhain und Riesa, am 1. Mai 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft

und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Städtischer Fleischkonserben-Verkauf

findet diese Woche

Mittwoch und Donnerstag

von 8 bis 12 Uhr vormittags statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Mai 1916.

End.

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer) wird

Donnerstag, den 4. Mai 1916

im städtischen Schlachthofe fortgeführt.

Abgesetzt werden die Inhaber der Buttervorratskarten & die oben vor dem Buchstab A angegebene Nr. ist maßgebend! Nr. 1 bis ca. 1000, soweit der Vorrat reicht.

Die Abfertigung erfolgt für die Karteninhaber

Nr. 1-150 von 9-10 Uhr vorm.

* 151-300 : 10-11 :

* 301-450 : 11-12 :

* 451-600 : 12-1 : nachm.

* 601-750 : 1-2 :

* 751-900 : 2-3 :

* 901-1000 : 3-4 :

Der Preis beträgt 1 M. 85 Pf. für 1 Pfund Fleisch, 1 M. 70 Pf. für 1 Pfund Speck und Schmeer. Wurst wird diesmal nicht hergestellt.

Es werden abgegeben an eine Familie

bis zu 2 Personen nicht mehr als 1 Pfund,

bis zu 4 Personen nicht mehr als 1½ Pfund,

von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund

Fleisch, Speck oder Schmeer zusammen. Speck und Schmeer werden an keinen Haushalt mehr wie 300 gr abgegeben.

Die auf der Butterkarte angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend. Die Buttervorratskarte ist bei der Fleischentnahme vorzulegen.

Fleischmarken für die zu entnehmenden Fleischmengen sind abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Mai 1916.

End.

Speck- und Fleischkonserben-Verkauf in Gröba.

Mittwoch, den 3. Mai 1916 kommt im Grundstück Weststraße 14 zum Verkauf gefüllter Speck zum Preise von 3 M. für ein Pfund, Rindfleischkonserben im eigenen Saft zum Preise von 2,20 M. und Corned-Beef (Wölkelsteak in Blasen) zum Preise von 2,00 M. für eine Büchse. Der Verkauf erfolgt nur gegen Abgabe der entsprechenden Mengen Fleischmarken und zwar sind für eine Büchse Rindfleisch 240 g und für eine Büchse Corned-Beef 220 g Marken abzugeben. Die Abfertigung erfolgt nach Maßgabe der angegebenen Marken in folgender Reihenfolge: Nr. 1-85 von 8-9, Nr. 86-170 von 9-10, Nr. 171-255 von 10-11, Nr. 256-340 von 11-12, Nr. 341-425 von 12-1, Nr. 426-510 von 3-4, Nr. 511-595 von 4-5, Nr. 596-680 von 5-6, Nr. 681-750 von 6-7 Uhr.

Brotausweis-karten sind vorzulegen.

Gröba (Elbe), am 2. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.